



# Stadt Bornheim Bürgerinformation



## STADTVERWALTUNG BORNHEIM

**Postanschrift:** Postfach 1140, 53308 Bornheim  
**Rathaus:** Rathausstraße 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 945-0, Fax: 02222 945-126  
**Bürgermail:** [info@stadt-bornheim.de](mailto:info@stadt-bornheim.de)  
**Homepage:** [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de)

**Amt für Kinder, Jugend und Familien:**  
 Brunnenallee 31, 53332 Bornheim, ☎ 02222 9437-0

**Öffentliche Verkehrsmittel:**  
 Stadtbahnlinie 18 und 68: Haltestelle Bornheim Rathaus  
 Buslinie 633, 817 und 818: Haltestelle Rathaus

**Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:**  
 Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr  
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr  
 Terminvereinbarung unter 02222 945-181 oder -182

**Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:**  
 Montag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

**Öffnungszeiten Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration:** Die Abteilung für Soziales, Senioren und Integration ist am Mittwoch geschlossen. Die Abteilung Schulen (Brunnenallee 31a) folgt den allgemeinen Öffnungszeiten.

**Öffnungszeiten der übrigen Ämter:**  
 Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr

## BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr. Anmeldung unter ☎ 02222 945-101

## FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden in ihren Büros im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG. an.  
**CDU** ☎ 02222 9956325, [cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de](mailto:cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de)  
**SPD** ☎ 02222 9956331, [spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de](mailto:spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de)  
**Bündnis 90/Die Grünen** ☎ 02222 9956328, 0151 20746104, [gruene@rat.stadt-bornheim.de](mailto:gruene@rat.stadt-bornheim.de)  
**UWG/Forum** ☎ 02222 9956345, [h.g.feldenkirchen@t-online.de](mailto:h.g.feldenkirchen@t-online.de)  
**FDP** ☎ 02222 9956355, [fraktion@fdp-bornheim.de](mailto:fraktion@fdp-bornheim.de)  
**Die Linke** ☎ 02222 9956401, [milebo@web.de](mailto:milebo@web.de)

## IMPRESSUM

V.i.S.d.P. NW: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Redaktion: Susanne Römer-Winkler, Pressestelle, ☎ 02222 945-266, [pressestelle@stadt-bornheim.de](mailto:pressestelle@stadt-bornheim.de)

## Die nächsten Sitzungen und Veranstaltungen

**Kinder- und Jugendparlament**  
 Donnerstag, 19.12.2019, 18 Uhr

**Seniorentreff Sechtem**  
 Mittwoch, 11.12.2019, 15 Uhr,  
 Pfarrheim Sechtem, Wiener Straße 2 a,  
 Sechtem

**Schützen-Wanderpreis-Turnier**  
 Samstag, 14.12.2019, 16 Uhr, Schießstandanlage der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Brenig 1921 e.V., Neuer Heerweg 1

**Seniorenachmittag Bornheim**  
 Donnerstag, 19.12.2019, 14 Uhr,  
 Seniorenclub St. Servatius, Peter-Fryns-Haus,  
 Ohrbachstraße 26, Bornheim

Die Sitzungen und Veranstaltungen sind öffentlich. Sofern nicht ein anderer Ort angegeben ist, finden sie im Ratssaal des Bornheimer Rathauses, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, statt. Weitere Informationen im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) oder unter [session.stadt-bornheim.de](http://session.stadt-bornheim.de).

## STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02227 9320-0, Fax: 02227 9320-33  
**E-Mail:** [sbbmail@sbbonline.de](mailto:sbbmail@sbbonline.de)  
**Homepage:** [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de)

**Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung:**  
 Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

**Öffnungszeiten für Grünabfälle und Elektroschrott:**  
 Montag 12:00 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr  
 1. + 3. Sa. im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

## SERVICE

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung: ☎ 02227 9320-77 oder Störungsmeldung unter [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de)

## HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 3716  
**Öffnungszeiten des Hallenbads:**  
 Montag - Freitag 06:30 - 08:00 Uhr Frühschwimmen  
 14:30 - 21:30 Uhr Familienbad  
 Sa. + So. + Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr Familienbad

**Öffnungszeiten der Sauna unter:**  
[www.stadtbetrieb-bornheim.de/hallenfreizeitbad/oeffnungszeiten](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de/hallenfreizeitbad/oeffnungszeiten)

## STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 938-565, Fax: 02222 938-567  
**E-Mail:** [stadtbuecherei-bornheim@web.de](mailto:stadtbuecherei-bornheim@web.de)  
**Homepage:** [www.stadtbuecherei-bornheim.de](http://www.stadtbuecherei-bornheim.de)

## VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 945-460, Fax: 02222 945-115  
**E-Mail:** [info@vhs-bornheim-alfter.de](mailto:info@vhs-bornheim-alfter.de)  
**Homepage:** [www.vhs-bornheim-alfter.de](http://www.vhs-bornheim-alfter.de)

## ENERGIEBERATUNG

Kostenlose Energieberatung der Klimaregion Rhein-Voreifel in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW im Rathaus der Gemeinde Alfter, 19. Dezember 2019, 14 - 17.45 Uhr, Dauer: 45 Minuten. Anmeldung erforderlich unter ☎ 02222 945-285, E-Mail: [tobias.gethke@stadt-bornheim.de](mailto:tobias.gethke@stadt-bornheim.de)

## Schützen-Wanderpreis 2019

Zu den Finals des Schützen-Wanderpreis-Turniers lädt die Stadt Bornheim am kommenden Samstag, 14. Dezember 2019, ab 16 Uhr alle Schießsport-Interessierten herzlich ein. Treffpunkt ist die Schießstandanlage der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Brenig 1921 e.V., Neuer Heerweg 1.

Nach spannenden Vorrunden- und Halbfinal-Wettkämpfen geht es nun zunächst darum, ab 16 Uhr die Einzelsieger in der Disziplin „Freihand“ und ab 16.30 Uhr in der Disziplin „Aufgelegt“ zu ermitteln. Nach den Einzel-Finals bestreiten die St. Hubertus-Schützen aus Hersel und die St. Sebastianus-Schützen aus Kardorf ab 17 Uhr das Finale in der Mannschaftswertung. Die Siegerehrung erfolgt gegen 18 Uhr.

**Bornheim feiert Beethoven!**  
**1. Januar 2020**  
**„Neujahrskonzert“**

Die junge Philharmonie Köln eröffnet unter Leitung von Volker Hartung das Jubiläumsjahr mit Werken von Beethoven, Strauss, Grieg, Bizet, Borne und vielen weiteren Komponisten.  
 Einlass um 17 Uhr; Beginn um 18 Uhr  
 Veranstaltungsort: Rheinhalle Bornheim-Hersel, Rheinstr. 201, 53332 Bornheim  
 Eintrittskarten erhalten Sie über den Ticketservice der Rheinhalle, bei Eventim und bei Ticket Regional zu folgenden Preisen: Block A: 33 Euro, Block B: 27,50 Euro, Block C: 22 Euro  
 Ein Projekt im Rahmen von **BTHVN 2020**  
 Gefördert durch:

Informationen zu weiteren Veranstaltungen erhalten Sie im Jahresprogrammflyer oder unter [www.bornheim.de/bthvn2020](http://www.bornheim.de/bthvn2020).



# Stadt Bornheim

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

### der 2. Satzung vom 09.12.2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim vom 15.11.2012

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666 / SGV.NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202) und der §§ 1-3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969, S. 712 / SGV.NRW. 6140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90) folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- (2) Hat der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:
  1. anhand der Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahres-

nettokaltmiete); wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen

- |   |          |
|---|----------|
| a. für Teilmöblierung                           | 10 v. H. |
| b. für Vollmöblierung                           | 20 v. H. |
| c. für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung | 10 v. H. |
| d. für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung  | 20 v. H. |
| e. für Stellplatz oder Garage                   | 5 v. H.  |

2. Ist der Zweitwohnungsinhaber/die Zweitwohnungsinhaberin Untermieter/Untermieterin, gilt Ziffer 1 entsprechend. Ist der Zweitwohnungsinhaber/die Zweitwohnungsinhaberin Hauptmieter/Hauptmieterin, wird zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für dessen/deren Zweitwohnungssteuer die nach dem Hauptmietvertrag maßgebliche Fläche der Wohnung um die Fläche reduziert, die der Untermieter/die Untermieterin individuell nutzt zuzüglich der anteiligen Fläche, die auf die gemeinschaftlich genutzten Räume entsprechend § 2 Abs. 2 entfällt, wenn der Untermieter/die Untermieterin für die Wohnung melderechtlich erfasst ist. Die vom Hauptmieter/von der Hauptmieterin vertraglich geschuldete Nettokaltmiete wird anteilmäßig in dem nach Satz 1 ermittelten Verhältnis gekürzt.

3. für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.

Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen.

- (3) In Fällen, in denen
  1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 20 v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
  2. die Wohnung vom Eigentümer/von der Eigentümerin oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
  3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,

ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 zu schätzen (§ 162 AO). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gelten die Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend,

dass als Nettokaltmiete die vereinbarte Nettostandplatzmiete gilt.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die für Meldeangelegenheiten zuständige Stelle der Stadt Bornheim übermittelt gemäß §§ 11, 12 und 16 Meldedatenübermittlungsverordnung NRW der für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer zuständigen Stelle der Stadt Bornheim zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners/einer Einwohnerin, der/die sich mit einer Nebenwohnung anmeldet, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:
  1. Vor- und Familiennamen,
  2. frühere Namen,
  3. Doktorgrad,
  4. Ordensnamen, Künstlernamen,
  5. Anschriften (Stadt Bornheimer Nebenwohnung und Hauptwohnung),
  6. Tag des Ein- und Auszugs,
  7. Tag und Ort der Geburt,
  8. Geschlecht,
  9. gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin
  10. Staatsangehörigkeiten,
  11. Familienstand,
  12. Übermittlungssperren sowie
  13. Sterbetag und -ort

#### Artikel II - Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:** Vorstehende 2. Satzung vom 09.12.2019 zur Ände-

rung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim vom 15.11.2002 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht öffentlich bekannt.

**Hinweis:** Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 09.12.2019  
 Stadt Bornheim  
 gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### der 13. Satzung vom 09.12.2019 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Bornheim vom 24.10.2001:

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S.202), und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sit-

zung am 05.12.2019 folgende 13. Satzung vom 09.12.2019 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 beschlossen:

#### Artikel I

In § 34 Gebührenmaßstab und Gebührensatz wird Abs. 7 wie folgt neu gefasst:  
(7) Die Verbrauchsgebühr für Trink- und Brauchwasser beträgt 1,77 EUR/cbm.

#### Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:** Vorstehende Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Bornheim vom 09.12.2019 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die

öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht öffentlich bekannt.

**Hinweis:** Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,  
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;  
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Be-

stimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;  
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 09.12.2019  
Stadt Bornheim  
gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

#### der 1. Satzung vom 27.11.2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 10.04.2017

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S.202), der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90) des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 14.11.2019 die folgende 1. Satzung vom 27.11.2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz

für Grundstücksanschlüsse vom 10.04.2017 beschlossen:

#### Artikel I:

##### § 4 – Schmutzwassergebühren

##### Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,33 €.

##### § 5 – Niederschlagswassergebühr

##### Absatz 4 und Absatz 6 erhalten folgende Fassung:

(4) Die mit Rasengittersteinen befestigte und angeschlossene Fläche wird reduziert um 50 %. Mit wasserdurchlässigem Pflaster befestigte und angeschlossene Flächen reduzieren sich um 25 %, wenn die Bettung entsprechend der jeweiligen Herstellerangabe erfolgt ist.

Angeschlossene und begrünte Dachflächen werden bei Neubauten für die Dauer von 5 Jahren befreit. Nach Ablauf der 5 Jahre und bei bereits bestehenden begrünten Dachflächen erfolgt eine Reduzierung entsprechend ihrem Abflussbeiwert wie folgt:

Abflussbeiwert	Reduzierung der Niederschlagswassergebühr um
0,1	90 %
0,2	80 %
0,3	70 %
0,4	60 %
0,5	50 %
0,6	40 %
0,7	30 %

Der Abflussbeiwert ist durch eine Bestätigung des Gründachherstellers entsprechend nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die Niederschlagswassergebühr nicht reduziert.

(6) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 1,74 €

##### § 11 – Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

##### Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

1. bis 30.000 mg/l 50,13 €  
2. über 30.000 mg/l 70,49 €

##### § 12 – Gebühr für das Auspumpen und Abfahrender Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

##### Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)  
1. bis 2.000 mg/l 31,34 €  
2. über 2.000 mg/l 50,13 €

#### Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:** Vorstehende 1. Satzung vom 27.11.2019 zur Änderung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 10.04.2017 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

**Hinweis:** Wir weisen darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 27.11.2019  
Stadt Bornheim  
gez. Wolfgang Henseler    Ulrich Rehmann  
Bürgermeister            Vorstand SBB